

# Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

## Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. zur Reduktion des Nitratreintrages in der Landwirtschaft

Die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde mit der **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, **BGBI. II Nr. 495/2022**, umgesetzt.

Die Verordnung beinhaltet insbesondere

- zeitliche Ausbringungsbeschränkungen (Verbotszeiträume)
- mengenmäßige Beschränkungen (für den Einsatz von Wirtschaftsdünger und Obergrenzen für die je Kultur ausbringbaren Düngemittel)
- örtliche Beschränkungen (z.B. in der Nähe von Gewässern)
- Regelungen über die Art und Weise der Ausbringung
- Vorgaben zur Kapazität von Wirtschaftsdüngerlagerräumen
- Aufzeichnungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Düngerausbringung

Mit **BGBI. II Nr. 198/2024** wurde die NAPV wie folgt geändert:

- Leicht lösliche, stickstoffhaltige Düngemittel dürfen auf und im Folgejahr geerntete oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder zur Heil- und Gewürzpflanzennutzung, sowie auf Erdbeeren bis 31. Oktober ausgebracht werden, wenn der Anbau bis zum 31. August erfolgt.
- Die anzurechnenden Stickstoffmengen nachfolgend nach Gemüsekulturen wurden entsprechend der Richtlinie der sachgerechten Düngung im Gemüsebau angepasst.

Diese Regelungen gelten seit 10.Juli 2024.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht\\_national/recht\\_gewaesserschutz/APNitrat2012.html](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/recht_gewaesserschutz/APNitrat2012.html)